



121/21

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. November 1985

Nr. 3322

Bärschwil; Genehmigung des Erschliessungsplanes "Grindelstrasse"

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Grindelstrasse in Bärschwil, Abschnitt vom Restaurant Hirschen bis zur Einmündung des Kirchackerweges, zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 5. September bis 4. Oktober 1985 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein; somit steht der Genehmigung des Erschliessungsplanes grundsätzlich nichts im Wege.

In diesem Plan wurde auch die gemäss Ortsplanung projektierte Einmündung einer Gemeindestrasse zwischen den Grundstücken GB Nr. 694 (Laffer Lina) und Nr. 1497 (Laffer Paul) gestrichelt aufgenommen und die Baulinien festgelegt. Weil aber diese Erschliessungsstrasse noch nicht rechtskräftig ist, sind im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Raumplanung die Baulinien, soweit sie sich auf diese Gemeindestrasse beziehen, nicht zu genehmigen. Strasse und Baulinien sind in das Planverfahren der Gemeinde zu verweisen. Das Kantonale Tiefbauamt hat eine entsprechende Korrektur im Auflageplan vorgenommen. Diese Planänderung ist ohne Nachteil für die betroffenen Grundeigentümer; der im Sinne vorstehender Erwägungen geringfügig abgeänderte Erschliessungsplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

Der Erschliessungsplan "Grindelstrasse" in der Gemeinde Bärschwil wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Ausfertigungen:

Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen PG/as  
Bau-Departement (2)

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt III, 4143 Dornach (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4252 Bärschwil (2)  
mit 1 genehmigten Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)